

aws Investitionsprämie

Informationen für GesbR-Gesellschafter/-innen

GesbR-Gesellschafter/-innen und Landwirt/-innen, die ihren Betrieb in Form einer GesbR führen, können einen Antrag zur aws Investitionsprämie einbringen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Unternehmereigenschaft nach §1 UGB liegt vor
- das Anlagegut wird anteilig aktiviert
- alle sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie werden erfüllt

Beachten Sie folgende speziellen Regelungen, unabhängig davon, ob die Investition für den gemeinsam geführten GesbR-Betrieb von allen oder einzelnen GesellschafterInnen durchgeführt wurde!

Investition für einen gemeinsam geführten Betrieb:

- Jede/-r Gesellschafter/-in stellt den Antrag zur aws Investitionsprämie entsprechend seinem/ihrer Anteil an der Investition.
- Die Mindestinvestitionshöhe von EUR 5.000,- gilt je Antragsteller/-in.
- Im Zuge der Antragstellung ist von jedem/r Antragsteller/-in die LFBIS-Nummer des gemeinsam geführten Betriebes und/oder die Steuernummer des antragstellenden Unternehmens (Achtung: nicht die Steuernummer der GesbR) anzugeben. Eine allfällige UID-Nummer der GesbR darf auch nicht angegeben werden.
- Die Rechnungslegung muss immer auf die antragstellenden Gesellschafter/-innen lauten oder auf die GesbR selbst. Sofern bei einer gemeinsamen Investition nur eine Rechnung vorhanden ist oder die Rechnung auf die GesbR lautet, müssen alle Namen der Gesellschafter/-innen eindeutig auf der Rechnung angeführt sein.
Es darf allerdings in der Abrechnung nur jener Teil, der auf den/die förderbaren Gesellschafter/-in entfällt, eingetragen werden.
- Eine allfällige UID-Nummer der Gesellschaft, die auf der Rechnung aufscheint, ist nicht schädlich.

Wie erfolgt die Aktivierung?

Bei der GesbR stehen die Anlagegüter im Miteigentum der Gesellschafter/-innen und sind damit auch anteilig, jeweils im Ausmaß ihrer Beteiligung, bei dem/der Gesellschafter/-in / GesbR zu aktivieren und abzuschreiben. Die Aktivierungspflicht iSd Richtlinie 5.3.1 muss jedenfalls vorliegen und der Nachweis über die Aktivierung muss je nach Aktivierungspflicht erfolgen.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Sobald die geplanten Investitionen im Durchführungszeitraum umgesetzt wurden, kann die Abrechnung im Anschluss über den [aws Fördermanager](#) eingereicht werden. Pro Förderungsantrag kann nur eine Abrechnung durchgeführt werden. Sie können nur jene Investitionen abrechnen, die im Förderungsvertrag stehen. Für die Abrechnungslegung haben Sie drei Monate Zeit. Diese Frist beginnt nach Bezahlung und Inbetriebnahme der letzten durchgeführten Investition.

Zusätzlich zu den Angaben, die im aws Fördermanager bekanntzugeben und von allen Gesellschafter/-innen zu unterfertigen sind, bitten wir Sie per E-Mail die folgenden Unterlagen an investitionspraemie@aws.at zu übermitteln:

- Vollständiges 8-seitiges Antragsformular unterzeichnet von allen Gesellschafter/-innen
- Übermittlung des amtlichen Lichtbildausweises aller Gesellschafter/-innen
- Übermittlung der Rechnungen zu den abgerechneten Investitionen. Jede Rechnung muss auf die Namen aller Gesellschafter/-innen oder auf die GesbR selbst lauten.
- Bekanntgabe anderer zugehöriger Projektnummern

Um eine rasche Zuordnung Ihrer zusätzlichen Unterlagen zu Ihrem Förderungsansuchen gewährleisten zu können, bitten wir Sie in der E-Mail die Betreffzeile wie folgt anzuführen „GesbR_ Unterlagennachreichung _Projektnummer“. Bei der Projektnummer handelt es sich um eine eindeutige siebenstellige Identifikationsnummer (z.B.: P1234567), welche Sie Ihrem Förderungsvertrag entnehmen können.

Unser Tipp: Damit alles reibungslos funktioniert, lesen Sie bitte vorab die [Schritt-für-Schritt Anleitung zur Abrechnungslegung](#).

Wer ist bei Fragen für Sie da?

Das Beratungsteam für die aws Investitionsprämie steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Servicezeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag: 08:00 bis 15:00 Uhr

Telefonnummer: +43 (1) 501 75-400

[Richtlinie und weitere Informationen auf der aws-Website](#)